

Satzung vom 20.01.2017
des Kulturverein Schönhagen e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein „Kulturverein Schönhagen“ mit Sitz in Pritzwalk OT Schönhagen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

1) Der Verein hat nachfolgend aufgeführten Zweck

- a) Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- b) Förderung von Kunst und Kultur
- c) Förderung des Sports
- d) Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- e) Förderung des Feuerschutzes

Die Erfüllung dieser Aufgaben soll insbesondere wie folgt erreicht werden:

zu a)

- Durchführung von Seniorennachmittagen
- Workshops für Senioren, z. B. Handarbeiten, Gesundheitsvorträge etc.
- Workshops für Kinder, z. B. Handarbeiten, Backen
- Spielenachmittage für Senioren und Kinder

zu b)

- Ausrichtung von Lesungen
- Dokumentation von Reiseberichten
- Themenabende

zu c)

- Zusammenarbeit mit anderen Kulturvereinen (Organisation von Dorfolympiaden)
- Wettkampfveranstaltungen
- Trainingsblöcke

zu d)

- Erarbeitung und Aktualisierung der Dorfchronik
- Verschönerung des Dorfbildes
- Erhaltung der Volksbräuche und Sitten
- Pflege der Kriegerdenkmäler

zu e)

- Durchführung von Seminaren (Vorträge) zum Thema „Vorbeugender Brandschutz“
- Vorbeugender Brandschutz — Arbeit mit Kindern
- Unterstützung der freiwilligen Feuerwehr

2) Der Verein ist selbstlos tätig er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder

2) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Vereinigungen, Firmen und Einzelpersonen) sein, die die gemeinnützigen Satzungszwecke anerkennen und unterstützen wollen.

Fördermitglieder genießen alle Rechte ordentlicher Mitglieder.
Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf Antrag durch den Vorstand
Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- c) Schriftl. Kündigung mit Vierteljahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahr
- d) Ausschluss durch die Mitgliederversammlung

Ausgeschlossen werden kann, wer die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins nicht mehr unterstützt oder ihnen zuwiderhandelt, wer ohne Rücksicht auf die gemeinnützige Zielsetzung die Förderung eigennütziger Belange verlangt. Ausgeschlossen kann außerdem werden, wer den Mitgliedsbeitrag trotz vorheriger Mahnung nicht oder nicht regelmäßig bezahlt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern.

2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen, alle sachdienlichen Auskünfte zu geben und den Mitgliedsbeitrag gemäß § 5 pünktlich zu zahlen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist auf das jeweilige Konto des Vereins oder beim Kassenwart einzuzahlen und zum 1. Quartal des Geschäftsjahres fällig.

2) Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden.

3) Spenden und andere Zuwendungen dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinsarbeit verwendet werden.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied.

2) Der Vorsitzende, der Stellvertreter und das weitere Vorstandsmitglied werden für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

3) Eine Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.

Sie ist einzuberufen, sofern dies von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands verlangt wird. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt, in der Regel eine Woche vorher, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.

4) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher

Stimmenmehrheit.

5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

6) Den Mitgliedern des Vorstandes können die für ihre Tätigkeit entstehenden baren Auslagen und sonstigen Aufwendungen gegen Nachweis ersetzt werden.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.

Insbesondere obliegen ihm

- a) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung

2) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter.

3) Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen der Satzung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3) Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Einmal jährlich muss die Tagesordnung folgende Punkte erhalten:

- a) Jahresbericht
- b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, soweit diese nach dieser Satzung zu wählen sind.
- d) Wahl von einem Kassenprüfer
- e) vorliegende Anträge

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

5) Gewählt wird durch Handzeichen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 11 Kassenführung

1) Die Kassengeschäfte des Vereins werden durch den Kassenwart nach den Weisungen des Vorstandes geführt. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass die Beiträge in richtiger Höhe und pünktlich eingehen.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind in einem Kassenbuch aufzuzeichnen. Dem Vorstand ist auf Anforderung über die jeweilige Kassenlage des Vereins durch den Kassenwart Auskunft zu geben.

2) Der gewählte Kassenprüfer hat das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist für den Beschluss eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

§ 13 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Pritzwalk OT Schönhagen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Beteiligung des Finanzamtes

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- a) über Änderung solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen.
- b) über die Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist durch die Mitgliederversammlung am 20.01.2017 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 16 Eintragung in das Vereinsregister

Der Kulturverein Schönhagen ist in das Vereinsregister unter VR 2466 NP eingetragen.

Schönhagen, 20.01.2017

F.d.R.d.A.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas', followed by a large, stylized flourish or scribble.